

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Ergebnisse der Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Nationalpark Sächsische Schweiz/ Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten

Vom 6. Mai 2022

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Absatz 3 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist, hat die Nationalparkverwaltung als Teil der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark Sächsische Schweiz den Abschnitt Freiübernachtung der Bergsportkonzeption fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden (§ 14 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft stimmt der Fortschreibung zu (§ 14 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Die Ergebnisse der Planung werden hiermit veröffentlicht (§ 14 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz).

### I. Grundsätze

1. Freiübernachten ist im Nationalpark Sächsische Schweiz grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon ist das Freiübernachten in Felsgebieten außerhalb der Kernzone an mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns erfolgt (§ 6 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, § 21 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes). Diese Ausnahme erkennt die Tradition insbesondere der sächsischen Bergsteiger an, in bestimmten Bereichen des Nationalparks frei zu übernachten (zu boofen). Sie erfasst nicht das Übernachten im Zusammenhang mit organisierten Veranstaltungen aller Art (§ 6 Absatz 2 Nummer 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz).
2. Es wird davon ausgegangen, dass das Freiübernachten unter den in Ziffer I Nummer 1 genannten Voraussetzungen dem Schutzzweck des Nationalparks nach § 3 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die National-

parkregion Sächsische Schweiz nicht widerspricht (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Voraussetzung dafür ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten. Insbesondere ist in den Freiübernachtungsstellen jegliches offenes Feuer unzulässig. Dies schließt auch die Benutzung von Kleinkochern (Gas, Benzin, Holz et cetera) sowie von Fackeln und Kerzen ein. Der Ausbau von Freiübernachtungsstellen ist nicht erlaubt; Holzstämme als natürliche Sitzgelegenheiten werden geduldet, Feuerstellen grundsätzlich beräumt.

3. Das Freiübernachten an anderen als den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen sowie das Freiübernachten an den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen während der jährlichen temporären Sperrung nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c ist nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz) vereinbar. In diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Nummer 16 oder 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vor, der gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 16 oder 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
4. Das zugelassene Freiübernachten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

### II. Ziele und Maßnahmen

1. **Ziele**
  - a) Schutz der bedrohten Lebensräume und Arten
  - b) Schutz der wertgebenden Vogelarten und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Der Erhalt der historisch gewachsenen Freiübernachtungskultur wird im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet, sofern dies den im Nationalpark sowie den Natura 2000-Gebieten geltenden Schutzziele nicht widerspricht.
2. **Maßnahmen**
  - a) Alle im Jahr 2002 im Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Berg-

sportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten festgelegten und zugelassenen Freiübernachtungsstellen (Boofen) im Nationalpark bleiben vorbehaltlich nicht absehbarer, zwingender Umstände (zum Beispiel akute Gefahren für Leib und Leben an einzelnen Boofenstandorten durch natürliche Einwirkungen) für die Projektzeit erhalten.

- b) In den Jahren 2022 bis 2025 erfolgt eine jährliche temporäre Sperrung aller 58 Freiübernachtungsstellen im Nationalpark Sächsische Schweiz im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juni.
- c) Bei artenschutzrechtlicher Relevanz (zum Beispiel besetzte Brutreviere, in deren Störbereichen Freiübernachtungsstellen liegen) ist eine Verlängerung der temporären Sperrung einzelner Boofen über den 15. Juni hinaus möglich.
- d) Jährlich nach Einführung der Neuregelung erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung mittels festgelegter Bewertungskriterien und Indikatoren durch Naturschutzbehörden, Naturschutzvereinigungen und den vor Ort aktiven Bergsportverbänden sowie 2025 eine zusammenfassende Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen. Diese summative Evaluierung ist ergebnisoffen, eine automatische Verlängerung der jährlichen temporären Sperrungen gibt es nicht.
- e) Unabhängig von der Evaluierung erfolgen durch Naturschutzbehörden, Naturschutzvereinigungen und die vor Ort aktiven Bergsportverbände in den Jahren 2022 bis 2025 weitere Gespräche und Abstimmungen, um erforderliche Lenkungsmaßnahmen sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, tragfähige Lösungen für eine Sensibilisierung der Freiübernachtenden zu finden und eine geeignete Regelung für die Zeit ab 2026 vorzubereiten.
- f) Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine offensive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
- g) Die Flächenpräsenz durch Naturschutzwarte (Ranger) wird deutlich verstärkt, um durch verstärkte Kontrollen geltendes Recht konsequenter durchsetzen zu können.

### III.

#### Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Freiübernachtungsstellen (Boofen)

##### Rathener Gebiet

- Boofe im Diebskeller

##### Schrammsteine

- Boofe am Falkenstein/Knabe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, linke Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, rechte Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, SW-Seite, unterhalb Knirpelwand
- Boofe am Hohen Torstein, Westseite
- Boofe an der Teufelsmauer

##### Schmilkaer Gebiet

- Boofe am Teufelsturm
- Boofe unterhalb der Rauschengrundverschneidung
- Boofe unterhalb des Rauschengrundkegels
- Rauschengrundboofe, Höhle in der rechten Talseite
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 1. Boofe
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 2. Boofe
- Boofe am Pionierturm, Ostseite
- Boofe auf dem unteren Band nordöstlich der Falknertürme
- Boofe auf dem oberen Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe auf dem unteren Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe unterhalb der Bussardwand
- Bussardboofe
- Boofe am Kleinen Kuhstall
- Boofe am Schwarzen Horn
- Untere Märchenturmboofe
- Boofe am Sprunghorn
- Boofe am Lehnriff, Südseite
- Boofe östlich vom Lehnriff
- Wurzelboofe

##### Affensteine

- Boofe an Günthers Börnle
- Boofe im Nassen Grund
- Bauerlochboofe an der Häntzschelstiege
- Boofe unterhalb von Glatze/Frisör
- Boofe unterhalb des Wilden Kopfes
- Boofe auf dem Band unter dem Sandlochturm
- Sachsenhöhle im Dom
- Boofe an der Lorenznadel
- Boofe im Winkel südlich vom Carolafelsen
- Boofe südlich vom Hentzschelturm

##### Wildensteiner Gebiet

- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 1. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 2. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 3. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, NO-Ecke
- Boofe am Alten Wildenstein, NW-Ecke
- Boofe an der Glocke
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 1.Boofe
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 2.Boofe
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, Ostterrasse
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, NO-Seite, Wandfuß
- Boofe am Großen Lorenzstein, Südseite
- Kansteinboofe
- Boofe am Kanstein, Ostseite
- Goldbachboofe
- Boofe an der Kleinsteinwand

##### Kleiner Zschand

- Boofe am Nördlichen Gleitmannsturm
- Boofe in den oberen Hirschleckschluchten
- Boofe an der Sammlerwand
- Boofe im Gleitmannsloch, rechte Boofe
- Boofe am Winterstein, Südwestseite
- Boofe am Winterstein, Ostseite
- Obere Boofe am Winterstein, Ostseite

IV.  
**Geltungszeitraum**

konzeption, Abschnitt Freiübernachten gilt vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2025.

Die Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Bergsport-

Dresden, den 6. Mai 2022

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Carsten Enders  
Abteilungsleiter